

Holger Murowatz

Landschaftspflegerische Festsetzungen in Bebauungsplänen an Beispielen aus der Stadt Rüsselsheim

Analyse - Umsetzungskontrolle - Verbesserungsmaßnahmen

Diplomarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 1998 Diplom.de
ISBN: 9783832419516

Holger Murowatz

Landschaftspflegerische Festsetzungen in Bebauungsplänen an Beispielen aus der Stadt Rüsselsheim

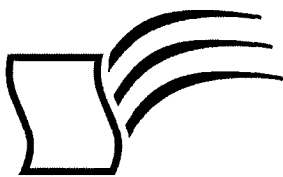
Analyse - Umsetzungskontrolle - Verbesserungsmaßnahmen

Holger Murowatz

Landschaftspflegerische Festsetzungen in Bebauungsplänen an Beispielen aus der Stadt Rüsselsheim

Analyse – Umsetzungskontrolle – Verbesserungsmaßnahmen

**Diplomarbeit
an der Fachhochschule Bingen
Fachbereich Umweltschutz
Mai 1998 Abgabe**



Diplomarbeiten Agentur
Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey
Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke
und Guido Meyer GbR

Hermannstal 119 k
22119 Hamburg

agentur@diplom.de
www.diplom.de

ID 1951

Murowatz, Holger: Landschaftspflegerische Festsetzungen in Bebauungsplänen an Beispielen aus der Stadt Rüsselsheim: Analyse – Umsetzungskontrolle – Verbesserungsmaßnahmen / Holger Murowatz - Hamburg: Diplomarbeiten Agentur, 1999

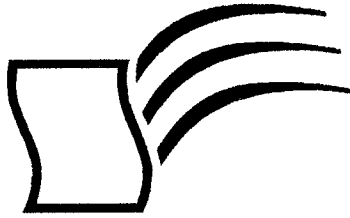
Zugl.: Bingen, Fachhochschule, Diplom, 1998

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey, Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke & Guido Meyer GbR
Diplomarbeiten Agentur, <http://www.diplom.de>, Hamburg
Printed in Germany



Diplomarbeiten Agentur

Wissensquellen gewinnbringend nutzen

Qualität, Praxisrelevanz und Aktualität zeichnen unsere Studien aus. Wir bieten Ihnen im Auftrag unserer Autorinnen und Autoren Wirtschaftsstudien und wissenschaftliche Abschlussarbeiten – Dissertationen, Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Staatsexamensarbeiten und Studienarbeiten zum Kauf. Sie wurden an deutschen Universitäten, Fachhochschulen, Akademien oder vergleichbaren Institutionen der Europäischen Union geschrieben. Der Notendurchschnitt liegt bei 1,5.

Wettbewerbsvorteile verschaffen – Vergleichen Sie den Preis unserer Studien mit den Honoraren externer Berater. Um dieses Wissen selbst zusammenzutragen, müssten Sie viel Zeit und Geld aufbringen.

<http://www.diplom.de> bietet Ihnen unser vollständiges Lieferprogramm mit mehreren tausend Studien im Internet. Neben dem Online-Katalog und der Online-Suchmaschine für Ihre Recherche steht Ihnen auch eine Online-Bestellfunktion zur Verfügung. Inhaltliche Zusammenfassungen und Inhaltsverzeichnisse zu jeder Studie sind im Internet einsehbar.

Individueller Service – Gerne senden wir Ihnen auch unseren Papierkatalog zu. Bitte fordern Sie Ihr individuelles Exemplar bei uns an. Für Fragen, Anregungen und individuelle Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

Ihr Team der Diplomarbeiten Agentur

Dipl. Kfm. Dipl. Hdl. Björn Bedey –
Dipl. Wi.-Ing. Martin Haschke —
und Guido Meyer GbR —

Hermannstal 119 k —
22119 Hamburg —

Fon: 040 / 655 99 20 —
Fax: 040 / 655 99 222 —

agentur@diplom.de —
www.diplom.de —

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1 Anlaß und Zielsetzung	1
1.2 Einführung zum Thema: Landschaftspflege im Bebauungsplan	2
1.3 Die Rolle der Naturschutzverbände im Bebauungsplanverfahren	4
2. Charakterisierung des Rüsselsheimer Stadtgebietes	5
2.1 Lage / Naturraum	5
2.2 Boden, Klima, Vegetation, Wasser	6
2.3 Historischer Abriß der Stadtentwicklung Rüsselsheims	7
2.4 Nutzungen	10
2.5 Übergeordnete Planungen	11
2.6 Konfliktpunkte	12
3. Analyse und Bewertung der Festsetzungen ausgewählter Bebauungspläne	14
3.1 Vorgehensweise	14
3.2 Bauleitplanung in Bauschheim	17
3.2.1 Bebauungsplan „Bauschheim Süd-West“	19
3.2.2 Bebauungsplan „Am Birkenwäldchen“	30
3.2.3 Bebauungsplan „Bauschheim Nord-West“	38
3.3 Bauleitplanung in Königstädten	46
3.3.1 Bebauungsplan „Blauer See 1. Abschnitt“ (3. Änderung / Erweiterung)	47
3.3.2 Bebauungsplan „Das Reis Ost“	55
3.4 Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse	62
3.4.1 Anzahl der Festsetzungen	62
3.4.2 Qualität der landschaftspflegerischen Festsetzungen	63
3.4.3 Umsetzung von landschaftspflegerischen Festsetzungen	64
3.4.4 Erfolg von Verbandsvorschlägen	65

4. Verbesserungsmaßnahmen	68
4.1 Allgemeines zur Festsetzungspraxis	68
4.2 Maßnahmenpaket A: Organisatorische Maßnahmen / Verbesserung des Planungsablaufs	70
4.3 Maßnahmenpaket B: Festsetzungsbezogene Maßnahmen / Entwicklung eines Musterfestsetzungskataloges	80
4.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Naturschutzverbände	102
 5. Zusammenfassung	 104
 6. Quellenverzeichnis	 106
6.1 Literatur	106
6.2 Gesetze	111
6.3 Karten und Pläne	112
6.4 Mündliche Mitteilungen	112
 7. Anhang	

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1:	Flächennutzung im Stadtgebiet Rüsselsheim	10
TABELLE 2:	Übersicht der untersuchten Bebauungspläne	14
TABELLE 3:	Grundinformationen zum Bebauungsplan „Bauschheim Süd-West“	19
TABELLE 4:	Landschaftspflegerische Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bauschheim Süd-West“	20
TABELLE 5:	Kontrolle der landschaftspflegerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bauschheim Süd-West“	22
TABELLE 6:	Erfolg von Vorschlägen der Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Bauschheim Süd-West“	29
TABELLE 7:	Grundinformationen zum Bebauungsplan „Am Birkenwäldchen“	30
TABELLE 8:	Landschaftspflegerische Festsetzungen zum Bebauungsplan „Am Birkenwäldchen“	31
TABELLE 9:	Kontrolle der landschaftspflegerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Am Birkenwäldchen“	33
TABELLE 10:	Erfolg von Vorschlägen der Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Am Birkenwäldchen“	37
TABELLE 11:	Grundinformationen zum Bebauungsplan „Bauschheim Nord-West“	38
TABELLE 12:	Landschaftspflegerische Festsetzungen zum Bebauungsplan „Bauschheim Nord-West“	39
TABELLE 13:	Erfolg von Vorschlägen der Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Bauschheim Nord-West“	45
TABELLE 14:	Grundinformationen zum Bebauungsplan „Blauer See 1. Abschnitt (3)“	47
TABELLE 15:	Landschaftspflegerische Festsetzungen zum Bebauungsplan „Blauer See 1. Abschnitt (3)“	48
TABELLE 16:	Kontrolle der landschaftspflegerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Blauer See 1. Abschnitt (3)“	50
TABELLE 17:	Erfolg von Vorschlägen der Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Blauer See 1. Abschnitt (3)“	54
TABELLE 18:	Grundinformationen zum Bebauungsplan „Das Reis Ost“	55
TABELLE 19:	Landschaftspflegerische Festsetzungen zum Bebauungsplan „Das Reis Ost“	56
TABELLE 20:	Kontrolle der landschaftspflegerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Das Reis Ost“	58
TABELLE 21:	Erfolg von Vorschlägen der Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Das Reis Ost“	61
TABELLE 22:	Anzahl der Festsetzungen in den untersuchten Bebauungsplänen	62
TABELLE 23:	Zusammenfassung der Umsetzungsquoten für einige ausgewählte Festsetzungen	64
TABELLE 24:	Pflanzenempfehlungsliste	100

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: Großräumige Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
ABBILDUNG 2: Übersicht - Stadtgebiet Rüsselsheim	9
ABBILDUNG 3: Vergleich der Flächennutzung im Stadtgebiet Rüsselsheim mit der bundesweiten Nutzung	11
ABBILDUNG 4: Ansicht Rüsselsheims aus Süden.....	13
ABBILDUNG 5: Lage der untersuchten Baugebiete in Bauschheim.....	17
ABBILDUNG 6: Ansicht des Baugebietes „Bauschheim Süd-West“ aus südlicher Richtung	18
ABBILDUNG 7: Pflanzgebot gemäß Landschaftsplan - umgesetzt ohne Berücksichtigung einer Baumscheibe.....	25
ABBILDUNG 8: Straßenbelag im Baugebiet „Am Birkenwäldchen“	35
ABBILDUNG 9: Ersatzmaßnahmen im Bereich „Ersfache“	44
ABBILDUNG 10: Lage der untersuchten Baugebiete in Königstädten	46
ABBILDUNG 11: Entwicklung der Anzahl von Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Rüsselsheim (1988 - 1996)	63
ABBILDUNG 12: Umsetzungsquoten ausgewählter landschaftspflegerischer Festset- zungen aus Bebauungsplänen der Stadt Rüsselsheim (1988 - 1996)	65
ABBILDUNG 13: Erfolg von Vorschlägen der Naturschutzverbände	66
ABBILDUNG 14: Positives Beispiel für eine Baumschutzmaßnahme.....	82
ABBILDUNG 15: Einfriedung als unüberwindbarer Wall für Kleinsäuger	86
ABBILDUNG 16: Bodengerechte Lagerung von Mutterboden	89
ABBILDUNG 17: Notwendigkeit von Fassadenbegrünungen	92

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

%.....	Prozent
§.....	Paragraph
°C.....	Grad Celsius
A67	Autobahn mit Nummer
Abs.	Absatz
allg.	allgemein
Art.	Artikel
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauGB _{neu}	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel (A)
DIN	Deutsche Industrie Norm
e. V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GE	Gewerbegebiet
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GRZ	Grundflächenzahl
h.	Höhe
ha	Hektar
HBO	Hessische Bauordnung
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HGON	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
HNBRG	Hessisches Nachbarrechtsgesetz

i.d.F.in der Fassung
IDUR.....Informationsdienst Umweltrecht
i.V.m.in Verbindung mit
km.....Kilometer
l/m².....Liter je Quadratmeter
L3040.....Landstraße mit Nummer
lfd. Nr.laufende Nummer
m.....Meter
m².....Quadratmeter
m³.....Kubikmeter
max.maximal
MD.....Dorfgebiet
MI.....Mischgebiet
mind.mindestens
mm.....Millimeter
N.....Norden
NABU.....Naturschutzbund Deutschland e.V.
Nr.Nummer
O.....Osten
RROP.....Regionaler Raumordnungsplan
S.....Süden
sog.sogenannt
TK.....Topographische Karte
u.a.unter anderem
ü. NNüber Normalnull
usw.und so weiter
vgl.vergleiche
WA.....allgemeines Wohngebiet
WR.....reines Wohngebiet
WS.....Kleinsiedlungsgebiet
z.B.zum Beispiel
z.T.zum Teil

*„Jedes Bauen
verbraucht ein Stück Natur,
belastet ein Stück Natur und
verändert ein Stück Natur.“*

- Van Schayek -

KAPITEL 1

1. EINLEITUNG

1.1 Anlaß und Zielsetzung

In der Bundesrepublik Deutschland besteht nach wie vor eine große Nachfrage nach zusätzlichen Bauflächen. Beim Wohnungsbau ist diese Tendenz vor allem auf gesteigerte Ansprüche an die Wohnungsgröße zurückzuführen. Während in den alten Bundesländern die durchschnittliche Wohnungsgröße im Jahre 1950 noch bei 15 m² je Bürger lag, läßt sich heute ein durchschnittlicher Wert von 35 m² je Bürger errechnen.

Für den Gewerbebereich ergibt sich, trotz allgemein beklagter wirtschaftlicher Flaute, ein ähnliches Bild. Es werden neue Flächen gefordert, zentral gelegen, aber auch mit genügend Raum zur potentiellen Erweiterung, möglichst mit Schienen- zumindest aber mit Autobahnanschluß. Auch durch die wiederholt vorgebrachten Initiativen zur Nachverdichtung im besiedelten Bereich und die hinlänglich bekannte Tatsache, daß das Freiraumpotential und der zur Verfügung stehende Boden begrenzt sind, konnte der ungebrems fort schreitende Flächenverbrauch durch Wohnungs-, Gewerbe- und Straßenbau im Außenbereich nicht gestoppt werden.

In den vergangenen zwanzig Jahren haben, angesichts steigender Probleme im Umweltbereich, verstärkt auch ökologische Belange Eingang in die Baugesetzgebung und die Bauleitplanung gefunden. Diese Belange werden jedoch gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gegenüber Argumenten wie Arbeitsplätze, flüssiger Verkehr und wirtschaftlicher Entwicklung häufig zurückgedrängt oder auf ein kleines Maß beschränkt. Kennzeichnend hierfür ist ein Zitat des Berliner Planungsstaatssekretärs Hans Stimmann von 1997:

„Das Ziel der Grünflächenmaximierung ist angesichts der angestrebten nachhaltigen Stadtverdichtung im Raster der europäischen Stadt nicht mehr zeitgemäß.“ (Zitiert nach SCHRÖDER 1997)

Die Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung werden durch das Bundesbaugesetz vorgegeben. Gerade die Bebauungspläne eröffnen den Gemeinden im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes aber einen gewissen Gestaltungsspielraum, den sie nach eigenem Ermessen mehr oder weniger ausschöpfen können.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der vorliegenden Diplomarbeit die landschaftspflegerische Festsetzungen an Beispielen aus Bebauungsplänen der Stadt Rüsselsheim analysiert werden. Dabei sind im wesentlichen folgende Fragestellungen zu bearbeiten:

- 1) Welche landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden in Bebauungsplänen getroffen?
- 2) Ist eine zeitliche bzw. inhaltliche Entwicklung bei den Festsetzungen erkennbar?
- 3) Inwieweit werden die getroffenen Festsetzungen in der Praxis umgesetzt?
- 4) Wie erfolgreich ist die Beteiligung der Naturschutzverbände im Bauleitplanverfahren?
- 5) Welche Verbesserungsmaßnahmen lassen sich ableiten?

Bei der Vorauswahl geeigneter Bebauungspläne erschien es aus Gründen der Vergleichbarkeit sinnvoll, sich auf einen bestimmten Bebauungsplantyp zu beschränken. Darüber hinaus war festzustellen, daß Bebauungspläne, die vor 1988 in Kraft getreten sind, keine oder nur sehr wenige landschaftspflegerische Festsetzungen beinhalten.

Es wurden daher fünf Bebauungspläne ausgewählt, die im wesentlichen zur Schaffung neuen Wohnbaulandes aufgestellt wurden und die in den Jahren 1988 - 1996 in Kraft getreten sind.

1.2 Einführung zum Thema: Landschaftspflege im Bebauungsplan

Die Bauleitplanung, bestehend aus der vorbereitenden (Flächennutzungsplan) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), gehört zum Kernbereich der durch das Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Die Ziele und Aufgaben der Bauleitpläne sind im Baugesetzbuch verankert und werden durch Regelungen der Baunutzungsverordnung ergänzt. Das Baugesetzbuch trat erstmals 1960 in Kraft und wurde seitdem mehrfach novelliert und weiterentwickelt. Da die Bauleitplanung als zukunftsgerichtete Planung in besonderem Maße geeignete ist, dem Grundsatz der Umweltvorsorge Rechnung zu tragen, wurden im Zuge dieser Weiterentwicklungen zunehmend auch Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

Zu den Grundsätzen der Bauleitplanung, die in § 1 BauGB festgelegt sind, gehört neben der Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung und der Bereitstellung geeigneter Flächen zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung auch die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind:

„Das Abwägungsgebot ist gerade dadurch charakterisiert, daß ihm nicht zu entnehmen ist, welche Belange letztendlich bevorzugt und welche zurückgestellt werden.“ (MITSCHANG 1996)

Aus dem Grundsatz „Schutz und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ kann demnach noch keine generelle Stärkung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abgeleitet werden.

Während im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die Grundzüge der Bodennutzung dargestellt werden, regelt der Bebauungsplan die künftige bauliche und sonstige Nutzung in einem bestimmten Teilgebiet. Der Bebauungsplan erlangt die Rechtskraft einer Gemeindecsetzung und ist mit seinen Festsetzungen für die Bürger unmittelbar rechtsverbindlich.

Aufgrund seines konkreten Charakters ist der Bebauungsplan ein wichtiges Mittel zur Gestaltung der Umwelt im Siedlungsbereich. Dabei beginnt die Gestaltung bei der Auswahl eines geeigneten Standortes für ein Baugebiet und endet schließlich bei der Freiflächengestaltung. Dazwischen liegt ein weites Feld für Gestaltungsinitiativen und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Die Maßnahmen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können, sind in § 9 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführt.

Mögliche Festsetzungen, die auch eine wichtige Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft haben, sind beispielsweise¹:

- Höchstmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Wohnbaugrundstücken (Nr. 3)
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Nr. 10)
- öffentliche und private Grünflächen (Nr. 15)
- Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Nr. 16)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (Nr. 18)
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Nr. 25)

Diese Festsetzungsauswahl war im wesentlichen auch schon Bestandteil des Baugesetzbuches von 1986, jedoch wurde zunächst nur relativ zögernd von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft Gebrauch gemacht.

Obwohl die Bauleitplanung selbst noch keinen Eingriff im Sinne des § 8 BNatSchG darstellt, so wird, vor allem durch die verbindliche Bauleitplanung, ein Eingriff doch unmittelbar vorbereitet. Mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 01.05.1993 wurde daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf die Ebene des Bebauungsplans vorverlagert, d.h. die Kommune ist verpflichtet, für den durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriff entsprechende Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz zu treffen.

¹Festsetzungen gemäß § 9 Abs. BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997